

Schwyz, 19. April 2018

## **Medienmitteilung zur Berufungsverhandlung vom 17. April 2018 im Fall „Grossstein“**

Am späten Abend des 13. Oktober 2014 kam es in einem Haus an der Grosssteinstrasse in Ibach zu einem Überfall, an dem drei Täter auf unterschiedliche Art und Weise beteiligt waren. Während zwei Täter im Auto warteten, drang der mit einer Pistole bewaffnete dritte Täter gewaltsam in das Haus ein. Beim Überfall schoss er dem Hausbewohner ins Bein und fügte diesem lebensgefährliche Verletzungen zu, indem er ihm mit dem Pistolengriff auf den Kopf schlug. Die Mitbewohnerin erlitt eine Schussverletzung im Gesicht. Der Täter erbeutete u.a. Bargeld in der Höhe von 120 kanadischen Dollar und 250 bis 280 Euro sowie zwei bis drei Säcke Marihuana.

Das kantonale Strafergericht sprach den Haupttäter wegen mehrfacher versuchter vorsätzlicher Tötung, qualifizierten Raubes (Art. 140 Ziff. 1 und 4 StGB), Nötigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs sowie Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Waffengesetz sowie die beiden Mittäter wegen qualifizierten Raubes (Art. 140 Ziff. 1 und 2 StGB), Nötigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs und im einen Fall wegen Vergehens gegen das Waffengesetz bzw. im anderen der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig. Das Kantonsgericht bestätigte diese Schuldsprüche, soweit sie angefochten wurden.

Beweisergänzungen lehnte die Berufungsinstanz ab, würdigte aber in Abweichung zur Vorinstanz die Umstände in Zusammenhang mit der Schussabgabe auf die im Gesicht getroffene Mitbewohnerin differenziert. Sodann relativierte das Kantonsgericht das Verschulden des Haupttäters hinsichtlich der Vorwürfe in Zusammenhang mit der Wegnahme des Marihuanas. Daher wurde die Anschlussberufung der kantonalen Staatsanwaltschaft abgewiesen und die Strafe von 13 Jahren auf 11 Jahre und 6 Monate reduziert.

Die Berufungsinstanz erachtete die gegen die beiden Mittäter vorinstanzlich ausgefallenen Freiheitsstrafen in Würdigung ihres Tatverschuldens und des Umstandes, dass ihnen, wovon auch die Staatsanwaltschaft ausgeht, der Gewaltexzess des Haupttäters nicht zuzurechnen ist, als zu hoch. Sie reduzierte die Freiheitsstrafen von 48 auf 42 respektive von 42 auf teilbedingte 36 Monate.

Schliesslich bestätigte das Kantonsgericht die vorinstanzlichen Regelungen betreffend die Zivilforderungen der Opfer, soweit diese von einem der beiden Mittäter angefochten wurden. Die Kosten des Berufungsverfahrens wurden überwiegend den Beschuldigten auferlegt.

Kantonsgericht Schwyz

Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin

lic. iur. Daniela Pérez-Steiner